

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)

Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G). Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

§8 (1)

„[...] vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.“

- Eine Klarstellung wäre wünschenswert, ab wann die vier Jahre tatsächlich gerechnet werden. Ab Beginn des Audits oder dem Ende (z.B. der dokumentierten Abschlussbesprechung)?

§ 8a

„basieren; der Energieauditbericht muss mindestens die Amortisationszeit, die Rentabilität und den Kapitalwert einer Investition aufführen;“

- Es sollte eine Wahloption für die alternativen Berechnungsweisen geben, um den Aufwand zu reduzieren. Die alternativen Berechnungsweisen stellen den monetären Nutzen nur in unterschiedlichen Formen dar.

§8 b (1), Satz 3

„[...] die für hochwertige Energieaudits nach DIN 16247-1 erforderlichen Kenntnisse sind durch regelmäßige fachbezogene Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.“

- Eine Definition der „fachbezogenen“ Fortbildungen wäre wünschenswert. Welchem inhaltlichen Profil/ Anspruch müssen die Fortbildungen entsprechen?

Lösungsvorschlag:

Konkretisierung der notwendigen Fortbildung, z.B. gemäß der bereits bestehenden Fortbildungsstandards.

§8 c (1)

„Unternehmen sind verpflichtet, die Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Energieaudits gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären.....“

- Die aktive Meldung bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Audits führt zu unnötigem Aufwand und erhöhtem Bürokratieaufwand für die Unternehmen. Hier wird eine eigentlich vorgesehene Stichprobenprüfung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in eine verpflichtende Vollerhebung durch die Marktteilnehmer umgewandelt. Es gibt keinen ersichtlichen Grund für diese „Beweislastumkehr“.

Lösungsvorschlag:

Die Stichprobenprüfung durch die BAFA bleibt bestehen. Eine Vollerhebung erscheint aus erhöhtem Aufwand der Marktteilnehmer, aber auch aus Datenschutzgründen (Datenvermeidung und Datensparsamkeit) nicht angemessen.

§8 c (1), Satz 5

„...die Kosten des Energieaudits (unternehmensintern und -extern) über ein dafür vorgesehenes Portal elektronisch zu übermitteln. Satz 1 gilt auch für Unternehmen, die nach § 8 Absatz 4 von der Energieauditpflicht freigestellt sind. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nummern 1 bis 3 zu übermitteln.“

- Die Informationen zu den Kosten des Energieaudits erscheinen für die Beurteilung eines Audits nicht relevant. Hier werden die Datenschutzgrundsätze zur Datenvermeidung und der Datensparsamkeit missachtet. Es geht hier insbesondere um die Datensammlung von nicht zweckgebundenen Informationen.

Lösungsvorschlag:

Verzicht auf die Dateneingabe gemäß Satz 5 sowie Festlegung der maximalen Datenspeicherung (Zeit) der eingegebenen Daten. Das sollte sowohl für die zukünftigen als auch zurückliegenden Audits gelten.

§ 8c Nachweisführung

- Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Energieauditoren die Nachweisführung zu übertragen. Der Energieauditor ist mit den Anforderungen, den erarbeiteten Daten und dem Portal vertraut.

Lösungsvorschlag:

Die Option sollte gesetzlich geschaffen werden, die Vorgaben zur Nachweisführung vertraglich auf den Energieauditor zu übertragen.